

# Die Evangelisation der Völker

## *Aussagen des neuen kirchlichen Gesetzbuches*

August Peters, Aachen

Als „allumfassendes Heilssakrament<sup>1</sup>“ wußte sich die Kirche von Anfang an und stets aus allen Völkern berufen und zu allen Menschen gesandt<sup>2</sup>. Ihr Selbstverständnis, die „ecclesia“, das von Gott her gerufene neue Bundesvolk zu sein, schloß für sie den Auftrag ein, daß von Gott allen zugedachte Heil allen zu verkünden.

Diese ihre Sendung verwirklicht die Kirche „auf ihrem Weg durch die Zeit“<sup>3</sup>. Sie erfüllt das, was ihrem Wesen entspricht und darum zunächst unabhängig von äußeren Gegebenheiten und Umständen ihr gleichbleibend aufgegeben und „überall und in jeder Lage ein und dieselbe Sendung ist“<sup>4</sup>, in je verschiedener geschichtlicher Situation, unter Bedingungen, die abhängen entweder von der Kirche selbst oder von den Völkern, den Gemeinschaften und den Menschen, mit denen und zu denen sie unterwegs ist.<sup>5</sup>

Wie die Kirche in einer bestimmten und unter deren geschichtlichen Bedingungen ihre an sich gleichbleibende Sendung erfüllen will, vermittelt sie in ihrer Gesetzgebung. Ihre Handlungsnormen sind daher sowohl durch den vorgegebenen Inhalt der zu verkündenden Botschaft wie auch durch die zeitbedingten Umstände mitbestimmt. Das bedeutet auch, daß solche Normen änderbar sind und sich vielfach geändert haben. Es werden in ihnen Entwicklungen des Rechtssystems ebenso wirksam wie Gewohnheiten, die „der beste Interpret der Gesetze“ sind.<sup>6</sup> Insofern sind die Normen im allgemeinen und die Gesetze im einzelnen auch vielfach das Ergebnis langer und bisweilen unterschiedlicher Entwicklungen. Sie haben ihre je eigene Geschichte.

Um die Grundausrichtung des neuen Gesetzbuches der lateinischen Kirche zu erfassen<sup>7</sup>, müssen die Aussagen des Codex des Kirchenrechtes aus dem

1 Vgl. VatEcl. nr. 48, Abs. 2; VatMund. nr. 45, Abs. 1; VatMiss. nr. 1, Abs. 1; nr. 5, Abs. 1

2 Vgl. Apg. 2,9ff.; Mt. 28,16 Parr.

3 Prex eucharistica III

4 VatMiss. nr. 6 Abs. 1

5 VatMiss. nr. 6 Abs. 2

6 Vgl. can. 27 CIC

7 Das neue Gesetzbuch wurde durch Papst Johannes Paul II. mit der Apostolischen Konstitution „Sacrae Disciplinae Leges“ am 25. 1. 1983 promulgiert. Es tritt am ersten Adventssonntag, dem 27. 11. 1983, in Kraft. – Die Veröffentlichung erfolgte am gleichen Tag, an dem 24 Jahre zuvor Papst Johannes XXIII. mit der Ankündigung des Zweiten



Jahre 1917 mitbedacht werden. Damals war der erste umfassende Codex des kanonischen Rechtes promulgiert worden. Durch ihn wurde das bis dahin geltende Rechtssystem – eine Mischung von Gesetzen und Erlassen der Päpste und Konzilien, von Normen und Regeln, die aus Verwaltungs- oder Gerichtsentscheiden abgeleitet waren und von Gewohnheiten und Gebräuchen – vereinheitlicht und in klare Gesetzesform gefaßt.

## 1. Die Bestimmungen des Codex von 1917

Der Codex iuris canonici des Jahres 1917 handelt im 3. Buch, d. h. im „Sachenrecht“, im vierten Teil unter dem Titel XX „Von der Predigt des göttlichen Wortes“ in den Kanones 1349–1351 „Über die heiligen Missionen“. Er unterscheidet die sogenannten „Volksmissionen“, die zu überwachen die Bischöfe verpflichtet sind (can. 1349), von der Sorge der Bischöfe und Pfarrer um die „Nicht-Katholiken“, die in ihren Diözesen beziehungsweise Pfarreien leben (can. 1350 § 1) und fügt dann in can. 1350 § 2 hinzu: „In den anderen Gebieten wird die gesamte Sorge um die Missionen unter Nicht-Katholiken einzig dem Apostolischen Stuhl reserviert. – In aliis territoriis universa cura missionum apud acatholicos Sedi Apostolicae unice reservatur“. Diese Sorge nimmt der Apostolische Stuhl nach can. 252 durch die „Kongregation für die Verbreitung des Glaubens“ wahr. – Schließlich weist can. 1351 darauf hin, daß niemand gegen seinen Willen zur Annahme des katholischen Glaubens gezwungen werden darf.

Der Terminus „missiones“ umfaßt danach zwei unterschiedliche Dienste der Kirche:

- a) das Bemühen um eine Festigung, Vertiefung und Verlebendigung des Glaubens derer, die zu dieser Kirche gehören;
- b) die Sorge um alle „Nicht-Katholiken“.

– In bezug auf diese Sorge trifft can. 1350 dann zwar weitere Anordnungen. Den dabei gemachten Unterscheidungen liegt jedoch nicht das theologisch relevante Kriterium des Getauftseins oder Nicht-getauftseins zugrunde, sondern ein Tatbestand, der den Glauben als solchen im allgemeinen kaum tangiert, nämlich die Tatsache, ob in einem Gebiet die ordentliche diözesane Struktur eingerichtet ist oder nicht. Das Gesetz legt fest, wer wo verantwort-

---

Vatikanischen Konzils den Wunsch nach einer Neufassung des Codex iuris canonici verbunden hatte. Zur Revision des Codex wurde im März 1963 eine eigene Päpstliche Kommission eingesetzt, über deren Beratungen und Arbeit in der öffentlich zugänglichen Zeitschrift „Communicaciones“ detailliert berichtet wurde.



lich ist: die Bischöfe und Pfarrer je in „ihren“ Gebieten; in den übrigen Gebieten allein der Apostolische Stuhl. Eine Mitverantwortung anderer wird ausgeschlossen.

Die Klarheit und Entschiedenheit der genannten Gesetze erwecken zunächst den Eindruck des Unumstößlichen. Jedoch schon zur Zeit ihrer Promulgation waren sie theologisch umstritten und in der Praxis teilweise überholt. Sowohl der im Codex iuris canonici vorausgesetzte Begriff von „missiones“ als auch die Ausschließlichkeit der Verantwortung, die das Gesetzbuch dem Apostolischen Stuhl zuschreibt, wurden in Frage gestellt.

a) Seit dem 17. Jahrhundert waren die praktische Missionstätigkeit, mehr aber noch die Reflexion um ihren theologischen Ort stark in den Hintergrund getreten. Das 19. Jahrhundert zeitigt dann ein Aufblühen der Missionsbegeisterung, das zur Gründung verschiedener Missionsgesellschaften und Missionsseminarien führte<sup>8</sup> sowie die Anfänge der päpstlichen Missionswerke brachte.<sup>9</sup> Aber auch in dieser Zeit fehlen noch die theologischen Abhandlungen über das missionarische Handeln der Kirche. Das auf dem 1. Vaticanum unter den Konzilsteilnehmern verteilte „Schema Constitutionis super Missionibus Apostolicis Patrum examini propositum“ wollte auch vor allem prakti-

---

8 1815 kommt es zur Wiedereröffnung der ‚Missions Etrangères‘; 1816 legt Eugen von Mazenod die Grundlagen für die Gemeinschaft der ‚Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria‘ (OMI), die 1826 die päpstliche Approbation erhält; 1817 bestätigt Pius VII. die Picpusgesellschaft oder die ‚Missionskongregation von den heiligsten Herzen Jesu und Mariae‘, die 1805 von Pierre Jos. Coudrin in Paris gegründet worden war; 1817 gründet Guillaume Jos. Chaminade in der Diözese Bordeaux die ‚Gesellschaft Mariae‘, die Marianisten; 1824 ist das Gründungsjahr der ‚Maristen‘; durch Jean Claude Colin zu Belly bei Lyon; 1862 beginnt der Erzbischof von Algier, der spätere Kardinal Lavigerie mit Weltpriestern eine systematische Islam-Mission und gründet die Gemeinschaft der ‚Missionare unserer Lieben Frau von Afrika‘, der ‚Weißen Väter‘; 1875 nimmt unter Leitung des Gründers Arnold Janssen die ‚Gesellschaft des Göttlichen Wortes‘ von Steyl/Holland auf. Missionsseminarien für missionierende Gemeinschaften von Weltpriestern entstehen 1850 in Mailand, 1856 in Lyon, 1866 in Mill-Hill/England, 1895 in Parma usw.

9 1822 gründet Pauline Jaricot die ‚Lyoner Missionsvereinigung zur Ausbreitung des Glaubens‘, die Pius VII. im darauffolgenden Jahre billigt. In Deutschland entstanden als Zweige dieses Werkes der Franziskus-Xaverius-Verein durch den Aachener Arzt Dr. H. Hahn, 1842 staatlich und kirchlich genehmigt, sowie der bayerische Ludwig-Missionsverein, von 1844 an selbständig. Durch M. P. „Romanorum Pontificium“ vom 3. 5. 1922 in: AAS 14 (1922) 321–330 wird das Werk auf eine rechtlich neue Grundlage gestellt unter dem Titel „Pontificium opus a propagatione fidei“. Die Zentrale wird von Lyon nach Rom verlegt. – 1843 legt Bischof Ch. de Forbin-Janson von Nancy unter Mit Hilfe von Pauline Jaricot die Grundlagen für das „Päpstliche Werk der Kinder“ (Pontificium opus a Sancta Infantia), schon 1856 von Pius IX. zu einer kanonischen Institution und 1922 zum „päpstlichen“ Werk erhoben. – 1889 werben Jeanne und Stephanie Bigard in Caen/Frankreich für das „Liebeswerk des hl. Petrus“ für die Heranbildung eines einheimischen Klerus. Nach der Neuordnung des Missionshilfswesens wird es 1922 „Pontificium opus a Sancto Petro Apostolo pro Clero indigena“.



sche Anweisungen geben.<sup>10</sup> Der evangelische Missionswissenschaftler G. Warneck charakterisierte den Stand der katholischen Missionstheologie: es fehle in der römischen Missionsliteratur selbst jeder Ansatz zu missionstheoretischen Ansätzen.<sup>11</sup> A. Seumois bestätigt ihn: „... Während sich nun die Missionsgeschichte in voller wissenschaftlicher Durchdringung befindet, ist die systematische Missionstheologie in einem fast stagnierenden Zustand“.<sup>12</sup>

Als sich aber die in Deutschland beginnende missionswissenschaftliche Bewegung<sup>13</sup> auf andere Länder ausdehnt und andere Hochschulen erfaßt<sup>14</sup>, setzt eine lebhaftere Diskussion über das Wesen und die Bedeutung der Missionstätigkeit der Kirche ein. Die Reflexion der Kirche über ihre missionarische Tätigkeit nimmt zu. Die hauptsächlich vorgetragenen Theorien und Richtungen sind in ihren Grundaussagen bekannt: W. Schmidlin und die ihm folgende Schule von Münster sprechen von „Bekehrung der christusfernen Welt“; Mission bedeutet für sie „Bekehrungsarbeit unter noch nicht getauften Menschen“.<sup>15</sup> – Nach Th. Grentrup muß dagegen zur Bekehrung wesentlich die Eingliederung in die Kirche hinzukommen. Er versteht daher unter Mission jenen „Teil des kirchlichen Dienstes, der die Pflanzung und Festigung des ka-

---

10 „Schema Constitutionis super Missionibus Apostolicis Patrum examini praepositum“ (St.: Rom, bibl. Prop. A 3a, cfr. Bibl. Miss. XXII, Nachtrag Nr. 154), das eine eigens dazu eingesetzte Kommission unter Leitung von Kard. Barnabo, Praefekt der S.C.P.F. erarbeitet hatte. Dieses Schema wurde am 26. Juli 1870 unter den Vätern verteilt.

U. a. heißt es darin: „... tria potissimum prae oculis habenda erant; 1: Episcoporum et Vicariorum Apostolicorum qui praesident in locis Missionum iura, facultates et officia ad normam iuris communis moderari, quantum patiuntur peculiare sacramentum Missionum circumstantiae; 2: Sacris operariis, quos ex Regularibus Ordinibus ut plurimum assumptos et peculiaribus facultatibus instructos S. Sedes Apostolica mittere consuevit, opportunas leges dare, quo utilius et efficacius apostolico ministerio perfungantur; atque eorum privilegia et exemptiones ita servare, ut nullum idcirco detrimentum vel animarum salutem, vel honorem et reverentiam Episcopis debitam inferri possit; 3: Denique viam... tradere, quae ad sacras Missiones vel instituendas vel conservandas magis idonea sit atque opportuna.“

11 Vgl. G. WARNECK, *Evangelische Missionslehre*. Ein Missionstheoretischer Versuch, Gotah 1897 (2. Aufl.), Bd. I, 59.

12 A. SEUMOIS, *Auf dem Wege zu einer Definition der Missionstätigkeit*, M.-Gladbach 1948, 4.

13 1911 erfolgte die Gründung des „Internationalen Instituts für missionswissenschaftliche Forschung“ in Münster und wurde der erste Lehrstuhl für Missionswissenschaft eingerichtet.

14 Lehrstühle für Missionswissenschaft wurden errichtet in Münster (1911), München (1919), Rom (am Collegium Urbanum de Prop. Fide 1919), Nijmegen (1930), Ottawa (1932) und Freiburg/Schweiz (1940).

15 Vgl. W. SCHMIDLIN, *Katholische Missionslehre im Grundriß*, Münster 1923 (2. Aufl.), S. 32f.



tholischen Glaubens bei den Katholiken bewerkstelligt“.<sup>16</sup> Diese Gedanken nimmt P. Charles SJ auf und umschreibt Mission als Einpflanzung der Kirche.<sup>17</sup>

Der Codex iuris canonici von 1917 verzichtet zwar auf eine Definition dessen, was er unter Mission versteht. Indem er jedoch von der Sorge um die Missionen unter Nichtkatholiken spricht, also Nicht-Christen und nichtkatholische Christen in einem Wort subsumiert, faßt er seinen Begriff weiter als die schmidlinsche Schule.

b) Im Gesamt der Frage nach Wesen und Bedeutung des missionarischen Handelns der Kirche wurde auch die Aussage des Codex hinterfragt, die „die gesamte Sorge um die Menschen... einzig dem Apostolischen Stuhl reserviert“ (can. 1350 § 2). – Wie sollte ein solches Gesetz verstanden werden, das die Mitverantwortung der einzelnen Christen an einem bestimmten Dienst der Kirche auszuschließen schien? Wie war es möglich, daß die Kirche ein Gesetz formulierte, dem die theologische Aussage entgegensteht, die Kirche als solche sei missionarisch?

Die Geschichte dieses Gesetzes beginnt im Zeitalter der Entdeckungen. Während des 15. und 16. Jahrhunderts waren die Könige der iberischen Halbinsel die Hauptträger der Glaubensverkündigung in den neuentdeckten Gebieten. Sie glaubten sich dazu verpflichtet und berechtigt aufgrund päpstlicher Beauftragung und langerworbener Rechte. – Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts jedoch betonen die Päpste zunehmend den kirchlichen Charakter der Mission. Um eine zu starke Bevormundung durch die alten Patronatsmächte und die Nationalstaaten abzubauen und auch um ihre eigene Position zu festigen, übertrugen sie die Sorge für die gesamte Missionstätigkeit der Sacra Congregatio de Propaganda Fide. Da die Bischöfe in den neuentdeckten Gebieten aufgrund des Patronatsrechtes von den Regierungen benannt wurden und die Kolonialmächte ihnen genehme Kandidaten vorschlugen, war ein großer Prozentsatz der Bischöfe nicht unabhängig genug, den kirchlichen Dienst von der Einflußnahme durch die Regierungen frei zu halten. Als die Einflußnahme andauerte und noch zunahm, wurden dann die Bestimmungen, die zunächst gegen ein übermächtiges Patronatsrecht erlassen worden waren, in das allgemeine kirchliche Gesetzbuch übernommen: „die gesamte Sorge um die Missionen... wird dem Apostolischen Stuhl reserviert“.<sup>18</sup>

---

16 TH. GRENTRUP SVD, *Ius Missionarium*, Steyl 1925, S. 7.

17 P. CHARLES SJ, *Les dossiers de l'action missionnaire; manuel de missiologie*, 5 vol. (1re éd. 1926; 2e éd. entièrement refondue et augmentée, Louvain-Bruxelles 1938–1939); vgl. u. a. aus Vol. I. (2. Aufl.): *La Plantation des l'Eglise: Ce qu'elle est*, pp. 29–32.

18 Zur Geschichte dieses Gesetzes vgl. A. PETERS, *Die Mitverantwortung der Bischöfe für die Evangelisation der Völker*. Eine rechtsgeschichtliche und rechtstheologische Untersuchung zu can. 1350 § 2 CIC; Dissert. P.U.G, 1969.



Diese Reservation richtete sich zwar nicht gegen eine Mitverantwortung aller Glieder der Kirche für die kirchliche Sendung als Weitergabe des in Christus geschenkten Heiles an alle Menschen, führte jedoch in der Praxis dazu, daß das Bewußtsein von einer solchen Mitverantwortung weithin verlorenging und die Teilnahme am missionarischen Dienst als ein über das Pflichtgemäße hinausgehende Werk der Übergebühr angesehen wurde.

## 2. Die Kirche ist in ihrem Wesen nach missionarisch

Mit der Promulgation des ersten umfassenden Codex des kanonischen Rechtes war die Reflexion über die Handlungsnormen der Kirche und die ihnen zugrundeliegenden Glaubensaussagen nicht abgeschlossen. Vielmehr wurde gerade die Ekklesiologie zu einem zentralen Thema der theologischen Diskussion. Dabei erfuhr auch die Frage der Sendung der Kirche eine Belebung.

Einerseits gewann die Kirche wegen der zunehmenden Einheit der Weltgeschichte eine größere Unmittelbarkeit zu allen Völkern, so daß das Schicksal jedes Volkes heute auch ein Moment am Schicksal der christlichen Völker geworden ist.<sup>19</sup> Andererseits sind die Umstände, unter denen die Kirche ihrer universalen Sendung nachkommt, schwieriger geworden.<sup>20</sup>

Von außen trugen tiefgreifende soziale, wirtschaftliche und politische Umwälzungen neue Aufgaben an die Kirche heran. In der geistigen Auseinandersetzung verlangten die großen Weltreligionen das Gespräch von und mit der Kirche. In dieser Situation versuchte die Kirche im Zweiten Vatikanischen Konzil für sich selbst Klarheit und Kraft nach Innen zu suchen, damit sie sich nach Außen darstellen könnte als „die Stadt auf dem Berge, als Zeichen errichtet unter den Völkern, unter dem der Sohn Gottes die Zerstreuten zur Einheit sammeln will, damit sie eine Herde und ein Hirt seien“.<sup>21</sup>

Die Darlegungen des Konzils bildeten einen vorläufigen Abschluß einer Entwicklung, die u. a. in den nachkonziliaren Bestimmungen des *Motu Proprio* „*Ecclesiae Sanctae*“ vom 6. 6. 1963 als Gesetz fortgeschrieben<sup>22</sup> sowie in mehreren Päpstlichen Rundschreiben erläutert und vertieft wurde<sup>23</sup> und auch in

19 Vgl. K. RAHNER, *Handbuch der Pastoraltheologie*. Praktische Theologie der Gegenwart, hrsg. von F. X. Arnold, K. Rahner, V. Schnurr, L. M. Weber, Freiburg, Basel, Wien Bd. II/1, 1966, 259f.

20 Vgl. PIUS XII., Litt. Encycl. „*Fidei donum*“, in AAS 49 (1957) 229.

21 Vgl. VatLit. nr. 1; VatMiss. nr. 35; Eröffnungsansprache zum Zweiten Vat. Konzil „*Gaudet Mater Ecclesia*“ vom 11. 10. 1962, in: AAS 54 (1962) 790–94.

22 AAS 58 (1966) 783–787.

23 Vgl. u. a. Litt. Encycl. „*Populorum progressio*“ vom 26. 5. 1967; *Adhortatio Apostolica* „*Evangelii nuntiandi*“ vom 8. 12. 1975; Litt. Encycl. „*Redemptor hominis*“ vom 4. 3. 1979.



den Beratungen der „Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ anhielt.

Die ersten Kapitel des Missionsdekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils zusammenfassend, macht der Beschluß der Synode „Missionarischer Dienst an der Welt“ einleitend einige grundsätzliche Aussagen, die die innere Begründung, die treibende Kraft und die wesentliche Gestalt der Mission betreffen. Danach hat die Sendung der Kirche ihre Wurzel in der Person Jesu Christi, der der endgültige neue Anfang Gottes mit dieser Welt ist, seine endgültige Antwort auf die Sehnsucht der Menschen nach einer Welt, „in der die Liebe den Haß, die Freiheit jede Knechtschaft, der Friede den Krieg, die Gerechtigkeit das Unrecht und Brüderlichkeit jede Unterdrückung überwinden“.

Mit ihrer Mission ist die Kirche Kundgabe und Erfüllung dieses Heilsplanes Gottes in der Welt und ihrer Geschichte, der immer umfassendes Heil ist: „Gemeinschaft mit Gott und gleichzeitig die durch Christus ermöglichte Einheit der Menschen untereinander“.

Diese missionarische Berufung und Sendung der gesamten Kirche verwirklicht sich zuerst und vor allem in den Ortskirchen, in denen und aus denen die eine und einzige katholische Kirche besteht. Jedoch besteht zwischen den Ortskirchen „eine innere Verbundenheit, die sich in Solidarität und gegenseitiger Hilfe“ erweist, wesentlich auch im gemeinsamen Auftrag gegenüber der Welt.<sup>24</sup>

Die Verpflichtung zu diesem Zeugnis obliegt jedem Christen; der missionarische Dienst der Kirche ist selbstverständlicher Ausdruck christlichen Glaubens. Eine Gemeinde oder ein Christ, die sich nicht an dieser Sendung beteiligen, würden im Widerspruch zum Wesen der Kirche leben.<sup>25</sup>

Wie das Konzil stellt dann die Synode fest, daß die Bedingungen, unter denen die Ortskirchen ihren missionarischen Dienst ausführen, sehr verschieden seien.

Sie beschreibt vier typische missionarische Situationen, die zwar in bestimmten Kontinenten ihren Schwerpunkt haben, aber eben nur Schwerpunkte, d. h. sich nicht ausschließlich dort zeigen. Es sind: die Situation des Anfangs, in der die Ortskirchen noch eine verschwindend kleine Minderheit bilden; die Situation der Vertiefung, da zwar die Masse der Bevölkerung getauft ist, der Glaube aber noch nicht den ihm gemäßen Ausdruck gefunden hat; die Situation der Auseinandersetzung mit totalitären Ideen, die die Existenz der Kirche bedrohen; die Situation der Erneuerung, wo die Ortskirchen durch

---

<sup>24</sup> Synodenbeschluß „Missionarischer Dienst an der Welt“ 2.1.1; 2.1.2; 2.2.2.

<sup>25</sup> ebd. 2.3.1.



eine wachsende Entchristlichung aller Lebensbereiche und einen Prozeß der Säkularisierung herausgefordert sind, daß christliches Leben neu geweckt wird.<sup>26</sup>

Gegenüber dem Ansatz des Codex iuris canonici von 1917 werden vor allem zwei Unterschiede deutlich:

- a) das Missionsverständnis, nach dem der Apostolische Stuhl das hauptsächliche oder sogar alleinige Subjekt der Mission war, wird abgelöst durch ein Verständnis, das zunächst der Ortskirche die Aufgabe zuschreibt, Zeichen des allumfassenden Heils in der Welt zu sein. Die Beteiligung an der missionarischen Verantwortung der Kirche ist nicht ein Werk der Übergebühre für sogenannte Missionsfreunde oder Missionsvereine, sondern Pflicht jedes Christen wegen der inneren Verbindung von Glaube und Glaubenszeugnis.
- b) insofern der Inhalt der Mission das umfassende Heil ist und die Mission als wesentliche Lebensweise der Kirche verstanden wird, tritt der gesellschaftliche Aspekt gegenüber dem individuellen stärker hervor. Die Gestalt der Mission ist unterschiedlich je nach der Situation, in der die Ortskirchen leben.

Am 3. 2. 1983, wenige Tage nach der Promulgation des neuen kirchlichen Gesetzbuches sprach Johannes Paul II. über den Zusammenhang zwischen den Bestrebungen des Zweiten Vatikanischen Konzils um Erneuerung und der Neufassung des Kirchenrechtes und verwies unter anderem auf den „Eindruck einer glücklichen Wiederentdeckung, als das Konzil erklärte: Die Kirche ist ihrem Wesen nach missionarisch“.<sup>27</sup>

Diese konziliare Aussage stellt der neue Codex iuris Canonici allen Bestimmungen voraus, die im 3. Buch, das vom Lehramt der Kirche handelt, unter dem Titel II „Über die missionarische Aktion der Kirche“ erlassen sind. Er erwähnt sie mit der weiteren Feststellung des Konzils, daß die Evangelisation eine fundamentale Aufgabe des Volkes Gottes darstellt. Deshalb, so sagt der Gesetzgeber, sollen alle Gläubigen im Bewußtsein der eigenen Verantwortung ihren Teil am Missionswerk übernehmen (can. 781). Im einzelnen wird dann festgelegt:

- die oberste Leitung und Koordination der dem Missionswerk und der missionarischen Zusammenarbeit zugehörigen Initiativen und Aktionen kommen dem Papst und dem Bischofskollegium zu (can. 482 § 1).
- die Bischofskonferenzen sollen eine Ordnung für das Katechumenat erlassen (can. 788 § 3). Außerdem verpflichtet der Codex sie, Einrichtungen zu schaffen und zu fördern, durch welche die, welche aus Missionsländern ar-

---

<sup>26</sup> ebd. Kap. 3.

<sup>27</sup> AAS 75 (1983) 461 s.



beits- oder studienhalber in ihr Gebiet kommen, brüderlich aufgenommen werden und entsprechende seelsorgliche Hilfe finden (can. 492).

- die Einzelbischöfe, die Bürgen der Gesamtkirche und aller Kirchen genannt werden und deshalb eine besondere Sorge für das Missionswerk tragen, sollen vor allem missionarische Initiativen in ihrer eigenen Teilkirche anregen, fördern und unterhalten (can. 482 § 2). – Der missionarischen Zusammenarbeit sollen sie dienen durch die Förderung der missionarischen Berufe; durch die Beauftragung eines Priesters, der missionarische Aktivitäten, insbesondere die päpstlichen Missionswerke wirksam fördern soll; durch die jährliche Feier eines besonderen Tages der Mission; durch die Bereitstellung eines angemessenen Beitrages für das Missionswerk, der dem Hl. Stuhl übermittelt werden soll (can. 791).
- die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften (Instituta vitae consecratae) sollen in der ihrem Institut eigenen Weise die missionarischen Aktivitäten mittragen, da sie sich mit ihrer Weihe dem Dienst der Kirche verpflichtet haben (can. 783).
- die Missionare sollen durch das Zeugnis des Lebens und des Wortes einen ernsthaften Dialog mit denen führen, die nicht an Christus glauben und ihnen Wege zur Erkenntnis der evangelischen Botschaft öffnen. Dabei sollen sie die Veranlagung und die Kultur der Angesprochenen in angepaßter Weise berücksichtigen (can. 787 § 1). Wenn sie meinen, daß jemand für die Annahme des Evangeliums bereit sei, sollen sie dafür sorgen, daß er in die Glaubenswahrheiten eingeführt, damit er – sofern er frei darum bittet – zur Taufe zugelassen werden kann (can. 787 § 2).
- Katechisten sollen als Mitarbeiter in der Verwirklichung des missionarischen Dienstes angenommen werden (can. 785 § 1).

Die genannten Einzelaufgaben versteht der neue Codex i.c. als Differenzierung der einen, alle Christen verpflichtenden Pflicht zur Mitsorge um die Evangelisation. Sie ist fundamentale Sendung der Kirche schlechthin.

Diese stets und überall gleiche Mission der Kirche wird in unterschiedlicher Situation verwirklicht. Wenn sie bei Völkern und unter Gruppen geschieht, wo die Kirche noch nicht feste Wurzeln hat und wo sie vor allem durch die Aussendung von Glaubensboten junge Ortskirchen unterstützt, damit sie ausgestattet mit hinreichenden eigenen Kräften und Mitteln das Werk der Evangelisation vollziehen können, spricht der Codex von der „missionarischen Aktion im eigentlichen Sinne“ und erklärt sie als „Einpflanzung der Kirche“ (can. 786). Er kann sich dafür auf das Missionsdekret des Zweiten Vatikanischen Konzils berufen. Dieses führt im 6. Kapitel aus, nachdem es von den unterschiedlichen Bedingungen und Situationen gesprochen hat, unter denen die Kirche ihre Mission erfüllt: „Jeder der genannten Bedingungen bzw. Stadien müssen eigene Wirkformen und geeignete Mittel entsprechen. – Gemeinhin heißen ‚Missionen‘ die eigenen Unternehmungen, kraft deren die Boten des Evangeliums, von der Kirche gesandt, in die ganze Welt gehen und



die Aufgabe der Verkündigung der frohen Botschaft wie der Einpflanzung der Kirche selber unter Völkern und Gemeinschaften vollziehen, die noch nicht an Christus glauben“.

Das Missionsdekret führt dann weiter aus, daß diese besondere Situation „meist in bestimmten, vom Hl. Stuhl anerkannten Gebieten“ gegeben sei.<sup>28</sup> Der Codex setzt dies einfach voraus. Er spricht von „Missionsgebieten“ (can. 790).

Die Diözesanbischöfe in diesen Gebieten haben die Aufgabe (can. 790 § 1):

- die Initiativen und Werke, die der missionarischen Aktion dienen, zu fördern, zu leiten und zu koordinieren; und
- die vom Recht verlangten Verträge mit den Oberen der Missionsorden bezüglich deren Missionsarbeit zu besorgen.

Mit der Betonung der ortskirchlichen Verantwortung und Zuständigkeit ergibt sich für die Missionsorden eine zum Teil nicht unbedeutende Änderung gegenüber dem bisherigen Recht. Danach gilt nämlich in allen Ortskirchen bezüglich des Einsatzes der Ordensleute und der Tätigkeit der Ordensgemeinschaften nicht mehr das „*ius commissionis*“, sondern das allgemeine Recht.

Der dezentrale, lokalkirchliche Ansatz des neuen Codex verlangt auch, den Begriff „Missionar“ neu zu interpretieren. Der Gesetzgeber selbst tut dies: can. 784 bezeichnet als „Missionar“ Gläubige, die von der zuständigen kirchlichen Autorität zur Erfüllung des Missionswerkes gesandt werden. Es können sowohl Einheimische als auch andere Weltgeistliche sein, Angehörige von Ordensgemeinschaften oder von Gemeinschaften des Apostolates, oder andere Laien. Entscheidend ist, daß sie zu dieser Aufgabe bestellt sind, und zwar von der zuständigen Autorität, wo auch immer dann die Aufgabe selbst wahrgenommen wird.

Die Aussagen des bisherigen Gesetzbuches werden durch die Bestimmungen des neuen Codex *iuris canonici* nicht nur ergänzt, sondern zum Teil so entscheidend geändert, daß von einer Korrektur gegenüber dem Gesetzbuch von 1917 gesprochen werden kann. Ein zusammenfassender Vergleich zwischen dem alten und neuen Gesetzestext ergibt folgende Änderungen und Neuerungen:

1. die Aussage, daß die Kirche als solche ihrem Wesen nach missionarisch ist. Deshalb sind alle Gläubigen, wenn auch in unterschiedlichen Diensten (Papst, Bischofskollegium, Bischofskonferenzen, Einzelbischöfe, Missionare ...) verpflichtet, die Evangelisation mitzutragen.
2. die Unterscheidung zwischen Mission im allgemeinen, die nicht auf noch nicht evangelisierte Länder beschränkt wird, und der „missionarischen

---

<sup>28</sup> VatMiss. nr. 6, Abs. 3.



Aktion im engeren Sinne“, die der „Einpflanzung der Kirche . . .“ dient. – Unter „Mission“ wird nicht mehr das Bemühen unter „Nicht-Katholiken“ schlechthin verstanden.

3. der konsequent durchgehaltene, dezentrale Ansatz, nach dem die Ortskirchen die erst-verantwortlichen Träger der Evangelisation sind. Daraus folgt u. a. eine neue Begriffsbestimmung „Missionar“, die Aufhebung des „ius commissionis“ in den Diözesen und die Zuständigkeit der Bischofskonferenzen für das Katechumenat.

Eine Wertung des neuen Codex kann zum jetzigen Zeitpunkt nur vorläufig sein, wo seine Rezeption erst gerade beginnt. Soviel kann aber festgestellt werden: der Gesetzgeber hat die theologischen und pastoralen Aussagen und Entscheidungen des Zweiten Vatikanischen Konzils bezüglich der Evangelisation der Völker weitestgehend, zum Teil bis in die Formulierungen hinein in das Gesetzbuch aufgenommen. Insofern schließt der Codex 1983 eine Entwicklung ab und leitet zugleich einen weiteren Schritt zur Verwirklichung des Konzils ein.